



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Inhalt: Ein verbrecherischer Plan. (I.) — Die erste Pflicht des Staates. (I.) — Für unsere Frauen. — Die Bedeutung der Gewerbegerichte. — Korrespondenzen (Dresden, Halle a. S., Hannover, Straßburg i. E.). — Rundschau. — Abrechnungen.

Beilage: Befreiung von der Versicherungs-pflicht. — Rundschau. — Eingegangene Druckschriften. — Adressen-Verzeichnis.

Für die Woche vom 7. bis 13. Mai 1911 ist die Beitragsmarke in das mit 19 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Ein verbrecherischer Plan.

I.

L. V. Der gegenwärtige Reichstag hat bereits so viel auf seinem Schuldkonto, daß der schwarzblaue Block alle Ursache hätte, die Erbitterung des arbeitenden Volkes über die jetzige, arbeiterfeindliche Wirtschaft nicht noch zu steigern. Trotzdem haben die Mehrheitsparteien den Plan ausgedacht, die Reichsversicherungsordnung im Plenum des Reichstages nach Ostern durchzuführen: einen Plan, der — falls ausgeführt werden sollte — das arbeitende Volk aufs schwerste schädigen, ja sogar geradezu unhaltbare Zustände in der Rechtsprechung heraufbeschwören würde.

Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung umfaßt 1754 Paragraphen. Dazu kommt der Entwurf des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung mit ungefähr 100 Paragraphen. Zusammen also etwa 1850 Paragraphen.

Diese Unmasse von Einzelbestimmungen ist aber nicht nach einem einheitlichen Plane zu einem Ganzen vereinigt, sondern bildet ein arges Durcheinander, in dem sich selbst ein Fachmann nur schwer zurechtfinden kann. Das kommt daher, daß die maßgebenden Kreise von einer Vereinigung der einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung, also der Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts- sowie Witwen- und Waisenversicherung, zu einer allgemeinen Arbeiterversicherung mit einheitlicher Organisation und Verteilung der Lasten und mit gleichmäßigen Leistungen nichts wissen wollen und sich deshalb mit einer „gegenseitigen Annäherung“ der selbständigen Versicherungszweige begnügen haben. Demgemäß bringt zwar das erste Buch der Reichsversicherungsordnung „gemeinsame“ Bestimmungen, dann folgen aber die besonderen Bestimmungen nicht nur für die einzelnen Versicherungszweige, sondern auch für die einzelnen Arten der Krankenkassen und Unfallversicherung, ja sogar für die einzelnen Berufskreise und schließlich für die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander. In dieser unübersichtlichen Reihe von Einzelbestimmungen stehen viele miteinander und mit den gemeinsamen Bestimmungen in beachtetem oder ungewolltem Widerspruch. Es ist daher sehr schwer, die Tragweite der einzelnen Bestimmungen richtig zu würdigen.

Die Regierungsvertreter haben jahrelang an dem Entwurf herumgearbeitet, und trotzdem hat sich während der Beratung des Entwurfes in der Kommission nur zu oft herausgestellt, daß auch sie die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen nicht richtig erkannt und deshalb manche Unstimmigkeit übersehen hatten, die beseitigt werden mußte. Die Kommission hat den Entwurf der Reichsversicherungsordnung — wie erinnerlich — dreimal beraten. Die dritte Lesung sollte nur eine „Ausgleichslesung“ zur Beseitigung der nicht beabsichtigten Unstimmigkeiten sein. Dazu hatten die Regierungsvertreter nicht weniger als 536 Anträge vorbereitet, von denen mancher bereits infolge der Unstimmigkeiten im Regierungsentwurf notwendig geworden war.

Allerdings muß zugestanden werden, daß die Beschlüsse der Kommission die Schwierigkeiten sehr vergrößert haben. Die Konservativen und Nationalliberalen haben sich mit dem Zentrum und den Antijemiten erst während der zweiten und dritten Lesung verständigt. Die arbeiterfeindlichsten Beschlüsse sind demgemäß erst gegen Ende der Beratung, einige von ihnen sogar erst in der sogenannten Ausgleichslesung zustande gekommen, ohne daß darüber eine gründliche Aussprache in der Kommission möglich war und ohne daß namentlich festgelegt werden konnte, inwieweit die neuen Beschlüsse mit früheren Beschlüssen im Widerspruch stehen. Das Ergebnis einer solchen Gesetzesmacherei kann denn auch gar nicht frei von Lücken, Unklarheiten und unzweifelhaften Widersprüchen sein, die zwar nicht gleich auf den ersten Blick auffallen, die sich aber im Laufe der Zeit dem Richter bemerkbar machen, ihm große Schwierigkeiten bereiten und unvermeidlich zu widersprechenden oder unbilligen Entscheidungen führen müssen.

Und das bei einem Gesetz, das sich auf alle Kreise des arbeitenden Volkes erstreckt, auf die vielen Millionen von Arbeitern und kleinen Gewerbetreibenden als Versicherte und auf alle Arbeitgeber. Werden doch allein in der Krankenversicherung mehr als 18 Millionen Personen versichert werden. Und wird doch die Ausgabe für die gesamte Arbeiterversicherung pro Jahr mehr als 850 Millionen Mark betragen.

Dazu kommt endlich noch, daß die Rechte und Pflichten der Arbeiterversicherung von großer Bedeutung für das ganze soziale Leben sind. Nicht nur die Arbeiter, auch die kleinen Geschäftsleute haben mit der größeren Belastung für die Arbeiterversicherung sehr zu rechnen. Noch wichtiger ist es aber, daß die Fürsorge für die Kranken, verunglückten, alten, arbeitsunfähigen Arbeiter und für die Witwen und Waisen der Arbeiter auch wirklich den Verhältnissen der Arbeiter angepaßt wird, weil sonst der Segen der Fürsorge verkümmert, vielleicht in das Gegenteil umschlägt, in eine unerträgliche Bevormundung und Belästigung.

Aus diesen rein sachlichen Gründen ergibt sich, daß die weitere Beratung der Reichsversicherungsordnung nicht überflüssig werden darf. Den Reichstagsabgeordneten, die nicht in der Kommission waren, muß es ermöglicht werden, den Entwurf,

wie er nach den Beschlüssen der Kommission gestaltet ist, durchzuarbeiten. Ebenso müssen die Sachverständigen, die nicht dem Reichstage angehören, die Gelegenheit haben, die Einzelheiten des Entwurfes zu studieren, um die notwendigen Verbesserungsvorschläge zu machen. Das war ihnen bis jetzt nicht möglich, da noch immer nicht einmal eine zuverlässige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse vorliegt! Außerdem sind zum Studium des jetzigen Entwurfes auch die Berichte der Kommission notwendig; denn erst aus ihnen ist der mit den Änderungen des Regierungsentwurfes beabsichtigte Zweck zu ersehen. Von diesen Berichten ist noch kein einziger erschienen.

Trotzdem soll der Reichstag unmittelbar nach den Osterferien mit der zweiten Beratung des Entwurfes im Plenum beginnen. Dann aber soll die Beratung nicht sachgemäß vor sich gehen, wie es die Schwierigkeit der zur Entscheidung gelangenden Fragen und die große Tragweite des neuen Gesetzes erfordern, sondern jede sachliche Aussprache über die Einzelfragen soll verhindert werden! Der schwarzblaue Block will — das steht fest — auch bei dieser Gelegenheit die Minderheit vergewaltigen und die Kommissionsbeschlüsse, wenn sie auch noch so wenig zu rechtfertigen sind, unverändert annehmen, alle Verbesserungsanträge aber, ohne sie ernsthaft zu prüfen, niederstimmen.

Weshalb dieser unerhörte Plan? Diesmal können sich die Mehrheitsparteien nicht zu ihrer Entschuldigun auf eine von der Minderheit beabsichtigte Obstruktion berufen. Unsere Genossen in der Reichstagskommission haben zwar, wie es ihre Pflicht ist, bei jeder Gelegenheit Verbesserungsanträge gestellt und begründet. Niemand aber hat ihnen den Vorwurf gemacht oder kann ihnen den Vorwurf machen, daß sie die Verhandlungen zu verschleppen versucht haben. Auch im Plenum des Reichstages werden unsere Freunde nichts anderes als eine sachgemäße Beratung der einzelnen Bestimmungen und der Verbesserungsanträge dazu verlangen.

Doch das ist es ja gerade, was der schwarzblaue Block fürchtet. Wenn es nach ihm geht, wird das neue Gesetz so arbeiterfeindlich, daß ihm eine sachliche Aussprache über die einzelnen Bestimmungen für die bevorstehenden Wahlen zu gefährlich erscheint.

Die erste Pflicht des Staates.

I.

Die Sorge für das physische Wohl der Bürger.

In immer weitere Kreise der Bevölkerung bringt mehr und mehr die Ueberzeugung, daß es die erste Pflicht des Staates ist, für das materielle Wohlergehen seiner Bürger, in besonderen aber für den wirtschaftlich am schlechtesten gestellten Bürger zu sorgen. Diese Ueberzeugung verdrängt sich und muß sich immer mehr zu einer der ersten Forderungen der arbeitenden Bevölkerung verdrängen, weil nur auf die erhobenen Forderungen hin die allgemeine Aufmerksamkeit auf die trostlose soziale Lage der arbeitenden Bevölkerung gelenkt wird.

Dem es ist wahrlich sehr notwendig, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die soziale Lage der arbeitenden Bevölkerung zu lenken. Wenig, blutwenig ist für die Hebung der sozialen Lage der wirtschaftlich Schwachen geschehen, die hoffnungslos der kapitalistischen Ausbeutung verfallen scheinen — umso mehr, als die Sorge des Staates nur sehr gering ist.

Natürlich wird das von den berufenen und unberufenen Vertretern des kapitalistischen Staates nicht zugegeben. Im Gegenteil. Nach ihnen ist schon mehr als ausreichend für die Hebung der sozialen Lage der arbeitenden Bevölkerung geschehen, womit nicht nur eine derartige Belastung der Industrie und des Grundbesitzes einhergehen soll, die den Besitzenden eine erfolgreiche Aufrechterhaltung der Betriebe auf die Dauer zur Unmöglichkeit mache, sondern es soll sogar das Staatswohl und die staatliche Selbsterhaltung darunter leiden. Die erste Pflicht des Staates ist nach den herrschenden Weltanschauungen nicht die Sorge für das physische d. i. materielle Wohl der Bürger. Der Staat habe die Aufgabe, das freie Spiel der Produktivkräfte zu garantieren; seine erste Pflicht sei die Selbsterhaltung.

Nun haben es die herrschenden Klassen aber jederzeit sehr gut verstanden und verstehen es auch heute sehr gut, ihren Einfluß auf den Staat zur Wahrnehmung ihrer eigenen materiellen Interessen nach Kräften auszunützen. Hat doch gerade das arbeitende Volk den mächtigen und unheilvollen Einfluß der Besitzenden auf die Regierung die ungeheure und aufreizende Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel und Gebrauchsgüter zu danken. Je mehr aber die arbeitende Bevölkerung zum Klassenbewußtsein und zur politischen Regsamkeit heranreift, um so lauter fordern die Mächte der Reaktion als die erste Pflicht vom Staate, sich nicht in das freie Spiel der Kräfte zu mischen und die Pflicht der Selbsterhaltung wahrzunehmen.

Natürlich verstehen die Besitzenden und herrschenden Klassen unter der angeblichen Selbsterhaltungspflicht des Staates die eigene Selbsterhaltung. Die Reaktion sucht vor allem ihre politische Vorherrschaft zu erhalten, denn damit sichert sie sich zugleich die wirtschaftliche Machtstellung. In einem Artikel: „Des Staates erste Pflicht“ führt die „Deutsche Tageszeitung“ in der Abend-Ausgabe vom 2. April 1910 unter anderem folgendes aus:

„Der nächste Zweck und die erste Pflicht des Staates ist die Selbsterhaltung. — Was zunächst das Reichstagswahlrecht anlangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Wahlrecht so ungerecht und so unvernünftig ist wie nur möglich. — Bisher ist es möglich gewesen, mit dem Reichstagswahlrecht schlecht und recht auszukommen. Es hat vorläufig keine erhebliche Gefährdung des ersten Staatszweckes herbeigeführt. Wie lange das noch der Fall sein wird, steht dahin. Wir fürchten, die Zeit wird bald genug kommen, in der die Gefährdung der Staatsverwaltung durch das Reichstagswahlrecht so stark wird, daß man im Interesse der staatlichen Selbsterhaltung eine Aenderung vornehmen muß —.“

Die volle Bedeutung dieser Ausführungen des konservativ-bürokratischen Blattes wird erst klar, wenn man sich die konservative Heße gegen die Erbschafts- resp. Nachlasssteuer anlässlich der Reichsfinanzreform vergegenwärtigt. Schonungslos erklärten sie ihr „unannehmbar“. Sie bezichtigten die Regierung der Verfolgung des sozialdemokratischen Staatsgedankens, der das Eigentum der Masse der Besitzlosen ausliefern wolle. So führte zur Begründung der ablehnenden Resolution der Landtagsabgeordnete v. Stockhausen im Landwirtschaftsrat, der am 18. Februar im preussischen Herrenhaus tagte, unter anderem folgendes aus:

„Wer bürgt uns dafür, daß bei einer Volksvertretung, wie der Reichstag, die hervorgegangen aus allgemeinen und direkten Wahlen, irgend welche Sicherheit gegeben ist für das Eigentum? — Die Matrilinearbeiträge lasten ja schwer auf den Einzelstaaten, aber wenn man sie erhöht, dann bleibt man doch immer noch Herr im Hause und unterliegt nicht der Kontrolle der Vertretung der Massen, die keinen Besitz haben —.“

Kurz vorher, am 4. Februar 1909, erklärte bei der Beratung des Nachlasssteuergesetzes in der Finanzkommission des Reichstages der konservative Redner: „Es ist nicht richtig, daß der Besitz unbedingt herangezogen werden muß. Die indirekten Steuerquellen sind längst nicht erschöpft.“

Hier nun war es die erste Pflicht des Staates, dieser brutalen Anspannung der Besitzenden, der alle bürgerlichen Parteien mehr oder weniger huldigen, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Zwar gab in der Sitzung der Finanzkommission vom 4. Februar 1909 der Staatssekretär Sydow die Erklärung ab, daß die verbündeten Regierungen nach wie vor an ihrer Vorlage festhalten, da es gerecht und billig sei, neben dem Verbrauch den Besitz zu besteuern. Dennoch unterwarf sie sich der Auffassung der Besitzenden und herrschenden Gewalten. Aber selbst die so human klingende Erklärung des Staatssekretärs war nur eine hohle Phrase, die den Beutezug auf die Taschen des arbeitenden Volkes mit dem verschönernden Schimmer der sozialen Gerechtigkeit umgeben und die den Besitzenden die Annahme einer geringfügigen Besteuerung des Besitzes erleichtern sollte. Denn von der Regierung war ausdrücklich die Geringfügigkeit der sog. Besitzsteuer hervorgehoben worden, mit dem besonderen Hinweis darauf, daß — so sagte der Staatssekretär Sydow in der angezogenen Sitzung — von den Besitzenden die Nachlasssteuer die schonendste Form sei. Bei der Besteuerung des Massenvermögens hat man nie nach der schonendsten Form, sondern immer nach dem größten und notwendigsten Verbrauch gefragt.

Für unsere Frauen.

Was wird aus der Witwen- und Waisen-Versicherung?

k. r. Das ist die Frage, die sich auf die Lippen tausender Arbeiterfrauen drängt, deren Männer im Dienste des Kapitals frohen und durch lange Arbeitszeit und oft noch durch minderwertige Ernährung, infolge der hohen Lebensmittelpreise, ihre Kraft und Gesundheit ruinieren und frühzeitig zugrunde gehen. — Die wertigste Bevölkerung hat nicht vergessen, wie die bürgerlichen Parteien und allen voran das Zentrum bei der Beratung des Wuchertarifs, der dem Volke eine ungeheure Preissteigerung der notwendigsten Lebensmittel brachte, viel von der Schaffung einer Witwen- und Waisenversicherung redeten, die bereits im Jahre 1910 in Kraft treten sollte. Scheinheilig wollte die Zentrumsfraktion zuerst die Mehreinnahmen aus den Agrarzöllen dafür festgelegt wissen, doch es mauerte sich und von zirka 100 verschiedenen Agrarzöllen wurden schließlich nur fünf für die Einführung eines solchen Versicherungszweiges vom Reichstag festgelegt. — Wie die Frist verstrichen war, da erklärte der jetzige Reichstagspräsident v. Bethmann Hollweg in einer Reichstagsansprache, die Witwen- und Waisenversicherung sei ein schöner Traum, aber leider zurzeit nicht durchführbar, da die Erträge der dafür festgelegten Agrarzölle nicht ausreichten.

Die Feuerungspreise und vor allem der Brot- und Fleischwucher ist geblieben, was aber aus der geplanten Versicherung wird, ist noch nicht abzusehen.

Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung sieht die Witwen- und Waisenversicherung vor, aber in einer Form, die zum Protest aufruft. Die Versicherung soll sich nur auf invalide Witwen erstrecken, das heißt, auf solche, die selbst zu zwei Drittel ihre Arbeitskraft verloren haben und somit invalide im gesetzlichen Sinne sind. Dadurch werden zirka 90 Prozent aller Witwen ausgeschlossen, denn auch jene Witwen, die selbst gegen Invalidität versichert sind, also selbst Marken haben, sollen beim Tode ihres Mannes keine Witwenrente haben, ihnen steht nur ein einmaliges Witwengeld in Höhe einer Jahresrente zu, das nach der Beitragsklasse des verstorbenen Mannes berechnet wird, jedoch 80,— bis 100,— Mk. nicht übersteigen darf. Bei der Schenkung steht den Kindern dieser Witwen eine Waisenaussteuer zu, die aber 30,— bis 40,— Mk.

nicht übersteigen soll. Werden diese Witwen invalide, so steht ihnen nur die Invalidenrente zu.

Für die Empfängerinnen der Witwenrente kommt Witwengeld und Waisenaussteuer nicht in Betracht, auch nicht für jene Witwen, die weder selbst invalide versichert noch invalide sind. Die letztgenannten Witwen haben nur Anspruch auf Rente, wenn sie 26 Wochen krank gewesen sind, dann haben sie für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit das Recht der Witwenrentenrente.

Die Höhe der Witwenrente richtet sich nach Höhe und Dauer der Beitragszahlung des Mannes zur Invalidenversicherung. Zahle z. B. der verstorbenen Mann zehn Jahre in der ersten Lohnklasse, so erhält seine Witwe (falls sie invalide ist) pro Jahr 72,60 Mk., sein Kind 36,60 Mk.; bei mehreren Kindern verringert sich die Summe, so daß bei acht Kindern nur insgesamt 171,— Mk. Waisenrente ausbezahlt wird. Eine Witwe mit fünf Kindern würde nach 50 jähriger Beitragszahlung des Mannes in der untersten Klasse nur 249,60 Mk. und in der höchsten Klasse nur 395,40 Mk. erhalten. Das sind Bettelpfennige, aber keine Witwen- und Waisenversicherung, wie man sie im Jahre 1902 verprochen hat. Ausgeschlossen von dem Bezug dieser Renten sollen auch noch die unehelichen Mütter und die Ausländer sein.

Die geplante Hinterbliebenen-Versicherung bleibt also weit hinter den berechtigten Forderungen zurück.

Und doch wagte man bei der Begründung der Reichsversicherungsordnung diese fargen Beiträge als eine „wertvolle“ Unterstützung zu preisen. Die Mehrzahl der Arbeiterfrauen bleibt noch ausgeschlossen von dieser winzigen Hinterbliebenen-Fürsorge im Gegensatz zu den Witwen der Beamten und der Militärs, hier wird kein Unterschied gemacht, alle Witwen erhalten ihre Pensionen, um auch weiter „standesgemäß“ leben zu können. — Eigenartig berührt es, daß der „Bund für Mutterschutz“, der sich am 3. und 4. Dezember 1910 auf einer Konferenz mit der Reichsversicherung beschäftigte, nicht gegen eine derartige Witwen- und Waisenversicherung protestierte, sondern zustimmte, daß nur invalide Witwen einen Anspruch auf Witwenrente erheben könnten.

Durch diesen Beschluß hat der Bund für Mutterschutz gezeigt, wie wenig soziales Verständnis seine Mitglieder haben und wie die Mutterschutzschwärmerinnen vollständig versagen, sobald es ernsthaft gilt, Mutterschutz zu schaffen. Dieser Handlung stellen die Arbeiterfrauen ihre Forderungen gegenüber: „Wir verlangen eine Witwenrente, die mindestens den fünften Teil des Lohnes ausmacht, den der Mann verdient, für alle Witwen. Auf ein Drittel des Lohnes muß die Rente erhöht werden, wenn die Frau selbst invalide wird, der Verlust der halben Erwerbstätigkeit muß als Invalidität anerkannt werden. An Waisenrente verlangen wir für jedes Kind unter 16 Jahren ebenfalls den fünften Teil des Lohnes, den der Vater verdient. Sind mehr Kinder vorhanden, so soll Witwen- und Waisenrente gezahlt werden bis zur vollen Höhe des Lohnes des verstorbenen Ernährers. Uneheliche Kinder und Mütter sind den ehelichen gleichzustellen, sie sollen den gleichen Anspruch haben, ebenfalls die Hinterbliebenen der Ausländer.“

Arbeiterfrauen und Töchter! Bei der demnächstigen Abstimmung über die Witwen- und Waisenversicherung tritt allein die Sozialdemokratie für diese Forderungen ein. Daraus ergibt sich, daß die Proletarierinnen sich immer mehr der Sozialdemokratie anschließen müssen, um in deren Reihen den Kampf um Brot und Recht ihrer Klasse zu führen. — Herbei zum Kampf gegen Rechtlosigkeit und Unterdrückung!

Die Bedeutung der Gewerbe-gerichte

wird von einem großen Teil der arbeitenden Bevölkerung nicht richtig erfasst. Unbegreiflicherweise findet man auch in Großstädten noch Arbeiter, die über die Zusammenfügung dieser Gerichte im Unklaren sind und glauben, die Anbringung einer Klage beim Gewerbegericht sei mit

denjenigen Widerwärtigkeiten, Zeitverräumnissen und Kosten verbunden, wie beim ordentlichen Gericht (Amts- und Landgericht). Infolge dieser irrigen Anschauung unterbleiben viele für die Arbeitnehmer günstige Klagen.

Würden sich die Arbeiter in viel größerem Maße um die Zusammensetzung und Rechtsprechung der Gewerbegerichte kümmern, so manche Ungerechtigkeit im Arbeitsverhältnis würde verschwinden, viele zu Ungunsten der Arbeiter vor Gericht geschlossene „Einigungen“ wären unterblieben.

Durch die Tätigkeit der Gewerbegerichte ist schon manchem „Fischling“ aus Unternehmerfreien der „Star gestochen“ worden. Noch heute sehnen sich unsere Schachtmacher in die gewerbegerichtliche Zeit zurück, wo der klagende Arbeiter gezwungen war, den kostspieligen und umständlichen Weg zum ordentlichen Gericht zu gehen, wenn der Lohnvertrag gar zu einseitig ausgelegt wurde. Schleppte dann wirklich der Arbeiter seinen Brotherrn vor Gericht, so fand er dasselbe besetzt mit Richtern, die vielleicht tüchtige Juristen waren, aber von den Verhältnissen in Fabrik und Werkstatt nichts verstanden und deshalb auch Urteile fällten, die den Arbeitern die Lust zu weiteren Klagen nahmen. Die kräftig einsetzende wirtschaftliche Entwicklung zeitigte aber so ziemlich in allen Bevölkerungsschichten, abgesehen von den Schachtmachern, das Bedürfnis nach besonderen Gerichten in bezug auf die Rechtsprechung über den Arbeitsvertrag.

Am 29. Juli 1890 wurden die Gewerbegerichte mit Einführungsstermin vom 1. April 1891 beschlossen, und im Jahre 1902 einige Bestimmungen verbessert. Sehen wir nun die uns besonders interessierenden Bestimmungen etwas näher an.

Die Errichtung von Gewerbegerichten hat nach § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes für diejenigen Gemeinden stattzufinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben.

Wo ein Gewerbegericht besteht, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (Amts- und Landgericht) ausgeschlossen.

Zuständig ist das Gewerbegericht im allgemeinen für gewerbliche Arbeiter, welche in einem Gewerbebetrieb vertragsmäßig als Gesellen, Schülern, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden und deren Lohn oder Gehalt 2000.— M. pro Jahr nicht übersteigt. Das Geschlecht spielt bei Anwendungsdarf des § 3 keine Rolle. Bei den Arbeitern ist das Gewerbegericht auch dann zuständig, wenn sie mehr wie 2000 M. pro Jahr verdienen.

Nicht zuständig ist das Gewerbegericht für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter. Der § 84 bestimmt, daß durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen ist.

Bei Innungsschiedsgerichten klagen die Arbeiter nicht gern. Um aber den „Krautern“ in der Innung etwas „Weine zu machen“, ist es wichtig, zu wissen, daß nach § 91, Absatz 6, der Gewerbeordnung die Anberaumung des ersten Termins innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage erfolgen muß. Wird die acht tägige Frist nicht eingehalten, so kann der Kläger verlangen, daß statt des Innungsschiedsgerichts an den Orten, wo Gewerbegerichte bestehen, diese und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte entscheiden. Auch sind nach § 81 die Gewerbegerichte unter anderem nicht zuständig für Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind. Auch Landarbeiter, Gesinde, Waldarbeiter, Kutscher bei Herrschaften fallen nicht unter das Gewerbegerichtsgesetz.

Der § 4 setzt fest, daß die Gewerbegerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind für Klagen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie

über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs;

- über Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis;
- über die Zurückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
- über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gefehldriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
- über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53 a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungs-gesetzes);
- über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Auch Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende unterliegen den Gewerbegerichten, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den Arbeitern von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das gleiche gilt von Streitigkeiten der in § 4 unter Nr. 6 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander.

(Schluß folgt.)

Korrespondenzen.

Dresden. Mitglieder-Versammlung am 26. April. Ueber „die Forderung der Lebensmittelpreise und der Kampf der Arbeiterklasse“ hielt Genossin Gradnauer einen Vortrag, der mit großem Beifall aufgenommen wurde. Sodann referierte Kollege Franz Herrmann über „Die bevorstehende Tarif-Revision. Bezugnehmend auf den Buchdrucker-Tarif und die Lohnvereinbarungen des Hilfs-personals in manchen Städten, welche Ende 1911 ablaufen, machte der Redner auf die kommende Situation in unserem Berufe aufmerksam und betonte, wie notwendig es sei, beizeiten für alle Eventualitäten vorzubereiten, damit wir nicht ungerüstet auf dem Platze erscheinen. Vor allem müsse eine Lohnaufbesserung und Gleichmässigkeit der Arbeitszeit erstrebt werden, da wir nach Ausweis der Statistik in Dresden noch 12 Betriebe haben, in denen das Hilfspersonal länger als die Gehilfenschaft frohen muß; auch sind die Löhne in den letzten Jahren mit wenigen Ausnahmen fast dieselben geblieben. Noch viel ärger liegen die Verhältnisse im Steinbruch, wo ganz besonders große Mängel und Schäden besteht und namentlich die Löhne auf ein höheres Niveau gebracht werden müssen. Ohne Zweifel ist die Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf gewisse Zeit bzw. auf tariflicher Grundlage für die Arbeiterschaft ein Vorteil, da bei unvorhergesehenen Zwischenfällen und Schwankungen in der geschäftlichen Konjunktur, eine Kürzung des Verdienstes oder eine sonstige Abänderung der getroffenen Vereinbarungen ausgeschlossen bleiben muß. Mit welchem exzentreren Unternehmertum wir es hier zu tun haben, ist bekannt, und wir wissen auch, wie die hiesigen Buchdrucker-Prinzipale in halsstarriger Weise seinerzeit den Beschluß des Tarifamtes ignoriert haben; auch ist noch zu erwähnen, daß die Druckereibesitzer im vergangenen Jahre gemeinschaftlich dem Industriellen-Verband beigetreten sind. Obwohl nach außen hin die Tarifgemeinschaft zwischen Prinzipal und Gehilfenschaft im Buchdruck, sogar von Behörden als nachahmenswert empfohlen wird, dürfen wir aber nicht verkennen, daß in Unternehmerkreisen bereits auch Stimmen laut geworden sind, die nichts weniger als Sympathien für das Zustandekommen eines neuen Tarifes kundgegeben haben; womit das Hilfspersonal ebenfalls zu rechnen hat. Jedoch sieht zu erwarten, daß es auch diesmal wieder gelingen wird, den Tarifabschluß im Buchdruck ohne Kampf mit angemessener Lohn-erhöhung und der gewünschten Arbeitszeitverfugung auf bestimmte Zeit zu erneuern. Daß

das eintritt, müssen auch wir wünschen, da unsere Stellungnahme und die eventuell in dieser Angelegenheit weiter einzuleitenden Maßnahmen davon abhängig sind. Um aber hierorts endlich einmal einen Tarif für die Hilfsarbeiterschaft abzuschließen, ist es nötig, daß jeder Kollege und jede Kollegin nach Kräften agitatorisch mitwirkt, um die noch Fernstehenden für unsere Organisation zu gewinnen. Es bedarf der intensivsten Tätigkeit aller, wenn wir zum Ziele gelangen wollen. Mit den Worten: „Was anderwärts möglich ist, darf auch bei uns nicht unmaßig sein, sobald es sich um die Verbesserung unserer Lebenslage handelt“, schloß der Redner seine überzeugenden Ausführungen, mit denen die Versammlung ihr Einverständnis bekundete. Nach der anschließenden Diskussion machte der Vorsitzende Kollege Paul Herrmann auf die Mitarbeiter aufmerksam und ersuchte um zahlreiche Beteiligung auch derjenigen Mitglieder, die arbeiten müssen, aber dennoch den abendlichen Veranstaltungen beiwohnen könnten. Sodann ist der Jahresbericht des Gewerkschafts-Kartells pro 1910 erschienen und wird für 20 Pf. pro Exemplar abgegeben. Sonntag, den 14. Mai, findet eine Frühjahrsparlie nach dem Schoner-Grunde mit darauf folgendem Tanzchen statt.

Halle a. S. In der Versammlung am 22. April erstattete der Vorsitzende einen Bericht über das verfloffene Quartal. Die Mitgliederzahl beläuft sich auf 287. Zur Erledigung der Geschäfte waren eine Reihe von Sitzungen des Vorstandes und der Vertrauensleute notwendig. Druckerbesprechungen fanden 26 statt. Das Schiedsgericht mußte fünfmal in Anspruch genommen werden, leider nicht mit dem gewünschten Erfolg. Die Prinzipale können sich immer noch nicht an die regelmäßige Benutzung des Arbeitsnachweises und an eine objektive Rechtsprechung im Schiedsgericht gewöhnen. Bezeichnend ist, daß der Arbeitsnachweis in diesem Quartal von 13 männlichen Arbeitlosen nur einen vermitteln konnte, während 12 in andere Berufe übertritten mußten. Da wird bei jeder Gelegenheit über die Tarifunruhe der Hilfsarbeiter geäußert, aber selbst glauben die Prinzipale in Halle keinerlei tarifliche Verpflichtungen zu haben. Auch die gewerbegerichtlichen Bestimmungen scheinen einigen der Herren Luft zu sein, sonst könnte es nicht vorkommen, daß bis nachts um 12 Uhr, in einem Betriebe sogar bis 1/4 Uhr früh vom weiblichen Personal gearbeitet werden mußte. (Griffiert in Halle keine Gewerbeinspektion? Red.) In dem Bericht wurden eine ganze Reihe Druckerien namhaft gemacht, in denen noch ziemliche Mißstände zu beseitigen sind. Wir werden uns demnächst mit ihnen vor aller Öffentlichkeit zu beschäftigen haben. Zum Schluß der Versammlung gab der Vorsitzende bekannt, daß am Himmelfahrtstage ein Ausflug und am 6. August ein Sommerfest stattfinden.

Hannover. Mitglieder-Versammlung am 26. April. Nach Verlesung des Protokolls erstattete Kollege Sparthol den Massenbericht vom 1. Quartal. Die Einnahmen der Ortsklasse betragen 2155,20 M., die Ausgaben 842,46 M., der Massenbestand beträgt 1312,74 M. Die Einnahmen der Hauptklasse betragen 2281 M. Demgegenüber steht eine Ausgabe an Arbeitslohnunterstützung von 393,25 M., Streikunterstützung 3,50 M., Krankenunterstützung 242,80 M., Wöchnerinnenunterstützung 30 M., für Agitation 20 M., 7 1/2 Proz. der Einnahmen 171,07 M., an Gehalt 480 M., Bureauisten 60 M., Massenbeiträge 13,50 M. An die Hauptkasse wurden gesandt 866,73 M. In der Bewegungstatistik waren am Ende des 4. Quartals 211 männliche und 298 weibliche, zusammen 509 Mitglieder zu verzeichnen. Neueingetretene, zugereist sowie aus anderen Verbänden übergetretene sind 21 männliche und 35 weibliche. Abgereist sind 8, ausgeschieden 35, ausgeschieden wurden 21, vorläufig abgemeldet 4, gestorben 1 und in andere: Verbände übergetretene sind 2 Mitglieder. Der Mitgliederbestand am Ende des ersten Quartals beträgt demnach 565. Arbeitslos waren 11 männliche 248 Tage, 23 weibliche 587 Tage, zusammen 34 Mitglieder 835 Tage. Krank waren 16 männliche 516 Tage, 46 weibliche 1061 Tage, zusammen 62 Mitglieder 1577 Tage. Unter den Ausgaben der Ortsklasse befindet sich die erste Rate an das Gewerkschafts-Kasse, laut Beschluß vierteljährlich 300 M. Kollege Steinmetz bestätigte sodann die Wichtigkeit der Abrechnung, worauf dem Kassierer Decharge erteilt wurde. Es entpau sich sodann eine kleine Diskussion über die Himmelfahrtstour, in der der Vorschlag des Vorstandes, nach dem Gräbemeierischen Holze zu gehen, angenommen wurde. Im August soll eine Tour nach Braunschweig unternommen werden, um der dortigen Kollegenschaft einen Besuch abzustatten. Alles Nähere hierüber wird noch durch Zirkulare be-

kann gegeben werden. Sodann gab Kollege Sparfuß bekannt, daß in 14 Tagen eine große Versammlung stattfindet, in der Kollegin Paula Thiede antwortend sein wird. Es haben Nichtmitglieder Zutritt. Sodann wurde noch der Wunsch laut, weitere Geschäftsversammlungen abzuhalten.

Strasburg i. E. Versammlung am 12. April.
 Zu Delegierten der Ortskassentasse wurden die Kollegen A. Wolff, Erwein und die Kolleginnen Lieber und Lehmann vorgeschlagen. Das nächste Stiftungsfest findet am 3. Januar 1912 im „Reunion-des-Arts“ statt. Als Arbeitsnachweiser wurde Kollege A. Wolff gewählt. Gauleiter Kollege Werner aus Stuttgart hielt ein Referat über „Was erwarten wir von der Tarifrevision“. In über einfüßiger Rede schilderte er die Situation vor dem Tarifablauf und wie die Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten in den letzten vier Jahren gestiegen sind, jedoch wir jetzt wieder so gestellt sind wie vor dem Tarifablauf. Aus diesem Grunde sind wir gezwungen, neue Forderungen zu stellen und diese können wir nur durchdrücken durch enge Zusammenhalten. Auch müssen wir noch die wenigen Fernstehenden für die Organisation gewinnen, was am besten durch Hausagitation geschehen kann. Nach dem beifällig aufgenommenen Referat wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heute am 12. April in Strasburg im Saale „Zum roten Löwen“ tagende außerordentliche Versammlung ist darin einig, daß durch die Tarifrevision die allgemeinen Bestimmungen noch weiter ausgebaut werden müssen, sowie daß eine größere Rechtssicherheit in bezug auf auftauchende Streitfragen während der Tarifdauer geschaffen werden muß. Ferner die in den letzten Jahren stattgefundenen beträchtliche Preissteigerung aller Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände erblicken die Versammelten die Notwendigkeit, bei der Revision der örtlichen Vereinbarungen einen der Preissteigerungen entsprechenden Ausgleich aller Löhne zu beantragen. Die Versammlung betrachtet es als Ehrenfrage aller Kollegen und Kolleginnen, namentlich durch rege Anteilnahme an allen Versammlungen, wie solche zur gemeinsamen Beratung und Durchführung einer für uns günstigen Tarifrevision nötig sein werden, sowie durch unermüdete Agitation für den Verband zu zeigen, daß das Strasburger Hüttenpersonal einig und geschlossen Verbesserung der Verhältnisse durch die Tarifrevision wünscht.“ Auf Vorschlag des Kollegen Werner wurde schon jetzt die Lohnkommission gewählt, welche aus sämtlichen Sparten zusammengesetzt ist. Derselben gehören die Kollegen Meyer, Erwein, Brehm, Zimmer, Schlutia, Schramm, Hüb und der gesamte Vorstand an. Zur Aufschaffung von Büchern wurden jährlich zehn Mark bewilligt. Nachdem der Gauleiter noch mehrere Ratsschläge der Lohnkommission und den Anwesenden gegeben hatte, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Rundschau.

Die deutschen Streiks und Aussperrungen des Jahres 1910. Die große Reichsstatistik bringt jetzt in ihrem sechsten erschienenen 249. Bande die amtlichen Zusammenstellungen über die Streiks und Aussperrungen des Jahres 1910. Es ist bekannt, daß die Statistik sehr mangelhaft ist, sie umfaßt einmal durchaus nicht alle Streiks und zum anderen ist die Frage des vollen, teilweisen und Richterfolgs der Kämpfe durch die Eigenart der polizeilichen Feststellung sehr kritisch zu betrachten. Unter Berücksichtigung dieser Mängel zeigt die Statistik für 1910 ein bemerkenswertes Anwachsen der Arbeitskämpfe. Die Ziffern lauten im Jahre 1910 2213 Streiks mit 155 680 Streikenden in 8276 Betrieben mit 374 083 Beschäftigten; im Jahre 1909 1537 Streiks mit 96 925 Streikenden in 4811 Betrieben mit 253 831 Beschäftigten.

Besonders beachtlich ist, daß die Statistik eine Steigerung der Kampferfolge zeigen muß! Bis 1908 konnte die Unternehmerpresse immer damit haufieren gehen, daß die Streiks von Jahr zu Jahr weniger aussichtsreich würden. Die immer schärfer und gründlicher werdende Kritik der freien Gewerkschaften, resp. der Generalcommission der freien Gewerkschaften hat wohl zu einer besseren Kontrolle der Kampferfolge geführt, sie drücken sich in den Erfolgszahlen deutlich aus. Selbstverständlich ist ja auch, daß in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten die Streiks nicht nur seltener sind, sondern auch schwerer zu Erfolgen führen. Für 1910 bemerkt die amtliche Statistik 19,8 Prozent aller Streiks als vollen Erfolg, 43,0 Proz. als teilweisen und 37,2 Proz. als ohne Erfolg.

Die Aussperrungen nehmen 1910 einen besonders großen Raum ein. Das Baugewerbe zählt allein 1016 Aussperrungen. Von 1906 an entwickelte sich der Aussperrereifer der Unternehmer wie folgt:

Jahr	Beendete Aussperrungen	Betroffene Betriebe	Beschäftigte	Aussperrerte
1906	298	2 780	152 449	77 169
1907	246	5 287	121 563	81 167
1908	177	1 738	81 261	49 718
1909	115	1 749	396 570	22 924
1910	1 115	10 834	3 964 613	214 129

Unter den einzelnen Industriegruppen steht das Baugewerbe mit 173 405 Aussperrerten oben an. Dann kommt die Gruppe der Metallverarbeitung mit 17 056, die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate mit 13 122, die Textilindustrie mit 2868, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 878 Aussperrten. Die anderen Industriezweige zählten nur ganz geringfügige Unternehmer, streiks“.

Interessant sind die durch die Arbeitgeber bei den Aussperrungen gestellten Forderungen. 704 mal verlangten sie die Aufrechterhaltung des alten Lohnes (Baugewerbe 655 mal), 7 mal Herabsetzung des bisherigen Lohnes. 407 mal Aufrechterhaltung der alten Arbeitszeit (Baugewerbe 385 mal), 3 mal Verlängerung der Arbeitszeit, 10 mal Beibehaltung der Ueberstunden. Alle sonstigen Forderungen bezogen sich auf den Bauarbeiterlohn.

Bei der Erfolgsrechnung ergibt sich nach der amtlichen Statistik, daß 90,6 Proz. aller Aussperrungen mit einem teilweisen Erfolge endeten. Dies ist im besonderen der Bauarbeiterkampf. Wer da moralisch gesteht hat, ist keine Frage, wenn das tatsächlich statistische Amt auch nur einen teilweisen Erfolg bucht.

Besonders beachtenswert ist, daß Aussperrungen wegen der Märzfeier 3208 verzeichnet werden, Mitarbeiteraussperrungen gab es nicht.

Die Bestrafung der Streikführer geschieht je nach dem Empfinden des Richters und der Schöffen. Das eine Gericht verhängt für ein Streikübertreten eine Woche, ein anderes Gericht für ein gleiches Vergehen vier Wochen Gefängnis. Besonders trag legten aber dieser Lage die Urteile zweier Schöffengerichte in Leipzig dar, wie verschieden die Auffassungen über gleiche Vergehen sein können. Zwei Streikposten, die Arbeitswillige mit den Worten: Streikbrecher, Lumben, Bagabunden usw. belegt hatten, wurden vor Gericht zu einem Monat Gefängnis verurteilt, während tags darauf ein Streikposten, der sich deselben Vergehens schuldig gemacht hatte, mit 20 M. Geldstrafe davon kam.

In Leipzig haben sich die Verurteilungen auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung in geradezu unheimlicher Weise gehäuft. Es wird nach § 153 fest darauflos verurteilt, ganz gleichgültig, ob die Streikbrecher Strafantrag wegen Verleumdung gestellt haben oder nicht. Es soll aber nach einer noch sehr wenig bekannten Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. April 1910 § 153 der Gewerbeordnung nur dann angewendet werden, wenn ein Strafantrag der Verleumdigen nicht gestellt ist. Das Reichsgericht stellt sich hier auf den Boden des § 73 des Strafgesetzbuchs, der so lautet:

Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Straftatbestände verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Straftatbeständen dasjenige Gesetz, welches die schwerste Straftat androht, zur Anwendung. Da nun das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf Verleumdung außer Geldstrafen Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren, der § 153 der Gewerbeordnung aber nur Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten zuläßt, so sind nach der erwähnten Reichsgerichtsentcheidung die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs anzuwenden, und die Strafbestimmung der Gewerbeordnung darf nur dann angewendet werden, wenn von den Beteiligten kein Strafantrag gestellt ist. In der Entscheidung heißt es:

Die Strafvorschrift des § 153 der Gewerbeordnung findet schon nach dem klaren Wortlaut Anwendung: „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß sie nur dann Maß greifen soll, wenn nicht das allgemeine Strafrecht, also gegenwärtig das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, bereits einen vom § 153 der Gewerbeordnung umfaßten Tatbestand mit einer Strafe bedroht, die in ihrem höchsten Maß eine härtere Strafe ermöglicht, als der § 153 der Gewerbeordnung zuläßt, und wenn überdies nicht auf Grund eines allgemeinen Strafrechts eine Bestrafung eintritt. Sie ist demnach ein nur ausnahmsweise geltendes (subsidiäres) Strafrecht in dem

Sinne, wie dies vom dritten Straffenat in seinem Urteile vom 27. März 1906 näher dargelegt ist. (Entscheidung des Reichsgerichts Band 38 Seite 383 (385), vergl. auch das Urteil des V. Straffenats, Entscheidung Band 42 Seite 427.) Daß die dort entwickelten Grundsätze auch im vorliegenden Falle Maß greifen müssen, wird durch die Entscheidungsgeschichte des Gesetzes bestätigt. Bei dessen Beratung in der zweiten Lesung hob ein Abgeordneter (Schulze-Delbisch), ohne Widerspruch von nur einer Seite zu finden, ausdrücklich hervor, „daß die gelinderten Strafen dieses Gesetzes nur dann eintreten können, wenn nach allgemeinem Strafrecht nicht eine härtere Strafe eintritt.“ (§ 169 des Entwurfs, Verhandlung des Reichstags, 33. Sitzung vom 3. Mai 1869 Seite 776.)

Wenn es demgegenüber in einem Urteil des zweiten Straffenats vom 2. November 1888, Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 10 Seite 619, heißt, mit dem Satz: „sofern nach allgemeinem Strafrecht nicht eine härtere Strafe eintritt“, entspreche die Vorschrift des § 153 der Gewerbeordnung lediglich dem in § 73 des Strafgesetzbuchs zur Geltung gebrachten Grundsatze, so ist hierbei übersehen, daß sich die Vorschrift des § 153 a. a. D. zurzeit ihres Erlasses den landesrechtlichen allgemeinen Strafrechten gegenüber befand und, wie die Reichstagsverhandlungen (a. a. D. S. 775) ergeben, lediglich dazu bestimmt war, eine etwaige Lücke des allgemeinen Strafrechts der Landesgesetze auszufüllen, also nur ausfüllsweise zur Anwendung gelangen, wenn in einem Bundesstaat das allgemeine Strafrecht einen durch § 153 der Gewerbeordnung betroffenen Tatbestand nicht mit Strafe bedrohte. So heißt es a. a. D. Seite 775 (Abgeordneter Lasker): „Die Voraussetzung des Abgeordneten Schulze, daß jedes Strafrecht in Deutschland eine Strafbestimmung habe, welche den § 168 (soll heißen 169) erfüllt, ist meines Wissens unrichtig. Schon das preussische Strafrecht würde nicht ausreichen, denn im preussischen Strafrechtbuch ist namentlich auf Verurteilungserklärungen, so viel ich weiß, keine besondere Strafe angedroht, und es würde für den Fall der Verurteilungserklärung keine Strafe aus dem allgemeinen Gesetz erfolgen.“

Bei der sich hieraus ergebenden nur ausfüllsweisen Geltung des § 153 der Gewerbeordnung durfte der erste Redner nicht, wie geschehen, dieses Strafgesetz in einheitlichem Zusammenfassen mit Vorschriften eines allgemeinen Strafrechts zur Anwendung bringen. Wegen dieser Rechtsverletzung, die auch auf den Strafausspruch von Einfluß gewesen sein kann, unterliegt das angefochtene Urteil hinsichtlich des Angeklagten B. der Aufhebung.

Es könnte scheinen, als ob die Gerichte noch besonders milde verfahren, wenn sie die Streikführer auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung verurteilen, weil diese Strafbestimmung eine geringere Strafe auswirkt als die §§ 185 bis 187 des Strafgesetzbuchs. Aber bei näherem Zusehen ist die Wirkung eine umgekehrte. Nach § 153 der Gewerbeordnung muß auf Gefängnis erkannt werden, nach §§ 185 bis 187 des Strafgesetzbuchs kann eine Geldstrafe ausgeworfen werden. Die Streikführer dürften daher in harmloseren Fällen zu Geldstrafen verurteilt werden, wenn nach dem Strafgesetzbuch verfahren wird, wie es der angefaßte erwähnte Leipziger Fall demonstriert.

In Klassenvorurteilen befangene Richter und Schöffen werden aber stets auf möglichst hohe Gefängnisstrafen erkennen, gleichviel, ob sie das Strafgesetzbuch oder die Gewerbeordnung zu Grunde legen. Jedenfalls aber können die Arbeiter kaum einen Schaden erleiden, wenn sie nach dem Strafgesetzbuch behandelt werden, denn die bisher übliche Dauer der Gefängnisstrafen auf Verleumdung von Streikbrechern dürfte kaum noch überschritten werden können, ohne daß die Justiz nicht fürchten müßte, ihr Ansehen gänzlich preiszugeben.

Abrechnungen.

Das erste Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:

Hannover 866.73, Heilbronn 42.21, Kaufbeuren 105.60, Kiel 37.15, Osnabrück-Melle 46.05, Regensburg 153.28, Schwerin 53.40 M.

S. Rodahl.

Redaktionschluss für die nächste Nummer ist am Montag, den 8. Mai.

Beilage zur „Solidarität“

Dr. 18.

Berlin, den 6. Mai 1911.

17. Jahrgang.

Befreiung von der Versicherungs-

pflicht.

(Kranken-, Invaliden-, Unfallversicherung.)

Wenn wir von einer Versicherungspflicht der Arbeiter sprechen, so kann nur die Kranken- und Unfallversicherung in Frage kommen. Bei der Unfallversicherung wird ja bekanntlich nicht der Arbeiter, sondern der Betrieb gezwungen, sich zu versichern. Anders bei der Kranken- und Invalidenversicherung. Hier ist der Arbeiter unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, sich zu versichern. Alle jene Voraussetzungen hier aufzuzählen, verbietet der Raum. Kurz zusammengefaßt sei nur gesagt, daß der Krankenversicherungspflicht im allgemeinen alle die Personen unterliegen, die in den im Krankenversicherungsgesetz aufgeführten Gewerben, Unternehmungen und Betrieben gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind und deren Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder durch einen schriftlichen oder mündlichen Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt wird.

Von dieser Krankenversicherungspflicht können nun entweder auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Arbeitgebers befreit werden diejenigen Personen, auf welche der § 3 a und § 3 b des Krankenversicherungsgesetzes zutrifft.

§ 3 a Absatz 1 sind von der Versicherungspflicht zu befreien auf eigenen Antrag: „Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt“. Diese Bestimmung soll den Zweck haben, den nur noch teilweise oder zeitweise erwerbstätigen Personen leichter Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. Die meisten Unternehmer weigern sich, aus Furcht, ihre Betriebskrankenkassen zu sehr zu belasten, diese Halb- und Invaliden zu beschäftigen, wenn sie gegen Krankheit versichert werden müssen. Die Folge wäre, daß diese Unglücklichen der Armenpflege anheimfallen müßten. „Die Armenverwaltung hat daher ein Interesse daran, daß diese Personen durch Befreiung von der Versicherungspflicht wenigstens noch teilweise erwerbsfähig erhalten werden und auf diese Weise an die Stelle der Verpflichtung zur vollen Armenunterstützung nur die Gefahr der Unterstützungslosigkeit in Krankheitsfällen tritt.“ (Wot. 1890, S. 37.) Die in § 3 a Absatz 1 benannten Personen werden aber oft zu Unrecht nicht versichert, wie folgender Fall beweist: In Wolfenbüttel wurde eine invalide Arbeiterin in einer Fabrik mit leichter Arbeit gegen geringeren Lohn als die übrigen Personen beschäftigt. Bei Antritt der Beschäftigung wurde ihr gesagt, sie brauche nach § 3 a keine Krankenkassenbeiträge zahlen, da sie gar nicht versicherungspflichtig sei. Später wurde die Frau krank und die Betriebskrankenkasse lehnte Krankenunterstützung ab, da sie nicht Mitglied der Kasse sei und auch seit Jahren Beiträge nicht gezahlt habe. Der Standpunkt der Kasse war falsch. Erstens hatte die Arbeiterin gar nicht selbst den Antrag auf Befreiung gestellt, sondern die Geschäftsleitung hatte einfach dieselbe verfügt und zweitens wußte auch der unterstützungspflichtige Armenverband von der Befreiung nichts, hatte also nicht zugestimmt. Auf eingelegte Beschwerde mußte die Kasse das Krankengeld nachzahlen. Hier soll gleich erwähnt werden, daß der Bezug von Invalidenrente ohne weiteres nicht von der Krankenversicherungspflicht befreit, wie vielfach angenommen wird.

Nach demselben Paragraphen, Ziffer 2, sind weiter diejenigen Personen auf eigenen Antrag zu befreien, welche im Falle der Erkrankung gegen ihren Arbeitgeber einen Rechtsanspruch haben auf

dieselben Leistungen, die die Gemeindefrankenversicherung gewährt. Der Unternehmer kann auch über diese Leistungen hinausgehen und sich zu mehr verpflichten. Der Arbeitgeber darf den Befreiungsantrag nicht stellen. Der Armenverband hat in diesem Falle nichts zu bestimmen, aber die Krankenkasse kann den Befreiungsantrag ablehnen, wenn die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers nicht gesichert ist und die Kasse befürchten muß, daß bei eintretendem Unterstützungsfalle derselbe seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Kommt der Arbeitgeber seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht nach, muß der erkrankte Arbeiter trotzdem die Krankenunterstützung von derjenigen Krankenkasse bekommen, welcher der Erkrankte angehört haben würde, wenn er von der Versicherungspflicht nicht befreit worden wäre. Die Krankenkasse kann natürlich den Arbeitgeber verklagen und sich sämtliche Unkosten ersetzen lassen. Wird der Arbeitgeber gewechselt, fällt die Befreiung von der Versicherungspflicht wieder fort.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auch bei Lehrlingen eintreten (§ 3 b). Der antragstellende Meister muß sich aber verpflichten, für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhaus auf die höchste Dauer von 26 Wochen zu gewähren. Das Gleiche gilt von Personen, die im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohltätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien u. dergl.). Hier ist der Antrag vom Vorsteher der Anstalt zu stellen.

Während bei der Krankenversicherung also ein Befreiungsantrag vom Arbeiter und Arbeitgeber gestellt werden kann, kommt bei der Invalidenversicherung nur der Befreiungsantrag von den Versicherungspflichtigen in Frage. Eine Befreiung auf Antrag des Arbeitgebers gibt es hier nicht.

Invalidenversicherungspflichtig sind alle über 16 Jahre alten Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister usw. wollen wir hier außer Betracht lassen. Wer nur freien Unterhalt bekommt, ist nicht invalidenversicherungspflichtig; ebenso ist derjenige von der Versicherungspflicht ausgeschlossen, der dauernd erwerbsunfähig ist und Invalidenrente bezieht. Unfallrentner sind auf ihren Antrag ebenfalls von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie mindestens 116 Mark Rente pro Jahr bekommen. Auch Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Invalidenversicherungspflicht befreit werden. Stellen die 70 jährigen einen solchen Antrag nicht, müssen sie weiter Invalidenmarken kleben, auch wenn sie Altersrente beziehen. Wird einem Versicherten auf Antrag die Befreiung von der Versicherungspflicht bewilligt, so verliert er die bis dahin erworbene Anwartschaft auf Invalidenrente nicht. Die Befreiung dauert so lange, wie die Gründe bestehen bleiben, wegen denen die Befreiung ausgesprochen wurde, auch wenn der Arbeitgeber oder Beschäftigungsort gewechselt wird, andernfalls bis zur Zurücknahme des Befreiungsantrages durch den Befreiten selbst. Auf Antrag können ferner befreit werden: Personen, welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als 50 Tage übernehmen, im übrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbstständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt tätig sind. Diesen

Antrage ist aber nur stattzugeben, wenn feststeht, daß für die zu befreiende Person nicht bereits 100 Wochenbeiträge entrichtet sind oder zu entrichten gewesen wären. Ueber die Befreiung wird eine grüne Karte in der halben Größe der Invalidenquittungsarte ausgestellt. Die Befreiung gilt für das Kalenderjahr.

Bei der Unfallversicherung kann von versicherungspflichtigen Personen nicht gesprochen werden, da hier nur immer gefragt werden kann, ob der Betrieb der Versicherungspflicht unterliegt. Die in einem versicherungspflichtigen Betriebe tätigen Personen können weder auf eigenen, noch auf Antrag des Unternehmers von der Unfallversicherung befreit werden. Auch diejenigen Personen, die in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe weder Lohn oder Gehalt bekommen, sind gegen Unfall versichert.

Um sich vor Schäden zu schützen, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich erst im Arbeitersekretariat Rat zu holen, ehe ein Befreiungsantrag gestellt wird. Der Kreis der kranken-, invaliden- und unfallversicherungspflichtigen Personen ist gegenwärtig so wie so zu eng gezogen und müßte bedeutend erweitert werden.

Rundschau.

Tarifbewegung im Lithographen- und Steindruckergewerbe. Mit der Kunstanstalt Chr. Seib in Mannheim wurde ein Tarif auf fünf Jahre abgeschlossen, wonach die tägliche Arbeitszeit für Steindrucker 8½ Stunden beträgt. Der Mindestlohn wurde für Ausgelernte im ersten Gehilfenjahre auf 23 und im zweiten Gehilfenjahre auf 26 M. festgelegt. Ueberstunden werden bis zwei Stunden mit 25 Proz., über zwei Stunden mit 33½ Proz., Nachts und Sonntags mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Auf je 1-4 Gehilfen darf ein Lehrling gehalten werden. Ärztliche Untersuchung auf Brust und Augen hat vor der Aufnahme stattzufinden. Für das gesamte Lithographen- und Steindruckerpersonal trat eine fünfprozentige Lohnerhöhung ein, die Lohnzulage beträgt für jeden Gehilfen 1,50 bis 2 M. wöchentlich. Ferner wurden Ferien bis zu einer Woche gewährt. — Der Streik in der lithographischen Anstalt von Roeller u. Sulte in Leipzig wurde nach vierwöchentlicher Dauer beendet. Die Lithographen haben die Arbeit wieder aufgenommen. Die von der Firma geplanten Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse wurden abgelehnt. — Die Lithographen und Steindrucker der Firma F. Ullmann in Quidau schlossen einen Tarifvertrag ab, der bis zum 31. Dezember 1912 läuft. Die Arbeitszeit der Lithographen beträgt acht Stunden, die der Steindrucker 8½ Stunden. Der Mindestlohn ist auf 27 M. festgesetzt. Ueberzeitarbeit wird wochentags mit 33½ Proz., Sonntags mit 50 Proz. Zuschlag entschädigt. Alfordarbeit ist unzulässig. Bei Betriebsstörungen wird die Zeit unter Fortzahlung des Lohnes bis zu ½ nachgeholt. Auf je 1-5 Gehilfen kann ein Lehrling angenommen werden. Nach einjähriger Beschäftigung werden drei Tage und nach dreijähriger Beschäftigung sechs Tage bezahlter Urlaub gewährt. Der Arbeitsnachweis des Verbandes ist in erster Linie in Anspruch genommen. Ferientagsbezahlung hat schon bestanden. Mit Abschluß dieses Tarifs wurde die Bewegung zu Ende geführt und die eingereichten Klindigungen zurückgezogen. Zurzeit befindet sich auch das dortige Hilfspersonal in einer Lohnbewegung, über deren Ausgang wir im Zusammenhang berichten werden.

Eingegangene Druckdriften.

Die Sozialpolitik der Sozialdemokratie. Von Friedrich Leitz, Arbeitersekretär in Halle. Verlag der Volksbuchhandlung Halle a. S. Preis 25 Pfennige.

16. Jahresbericht vom Arbeitersekretariat in Nürnberg für 1910 mit einem Anhang „Die bayerische Steuerreform“ vom Landtagsabgeordneten Martin Seigt.

Adressen-Verzeichnis.

(Abkürzungen: Vorj. = Vorsitzender, Kass. = Kassierer, Arb. = Arbeitsnachweis.)

Verbandsvorstand.

Verbandsvorsitzende: Frau Paula Thiede, Berlin NO. 18, Elbingerstr. 19 III. Teleph.: VII, 13 679.
Verbandskassierer: Heinrich Lodaß, Berlin NO. 18, Elbingerstr. 19 III. Teleph.: VII, 13 679.
Redaktion der „Solidarität“: E. Bucher, Berlin NO. 18, Elbingerstr. 19 III. Teleph.: VII, 13 679.
Obmann der Redaktionskommission: Otto Bleich, Berlin N. 39, Panstr. 12 IV.
Vorsitzender der Revisionskommission: Hermann Schmidt, Berlin S. 14, Alexandrinenstraße 65 IV.

Sau I.

Gauleiter: Oskar Krumpfert, Köln-Sülz a. Rh., Jülpicherstr. 323 II.
Elberfeld-Barmen. Vorj.: Ernst Löhers, Elberfeld, Engelberg 28.
Kass.: Otto Bollens, Elberfeld, Brüderstraße 23 III.
Essen a. R. Vorj.: Josef König, Essen-Mittenscheid, Heriastr. 28.
Kass.: Adolf Jentsch, Essen a. R., Saltensbergsweg 161b.
Arbn.: Josef Hiltrop, Essen-Mittenscheid, Brigittastr. 37.
Düsseldorf. Vorj. und Kass.: Adolf Höch, Wallstraße 10, „Volkszeitung“.
Köln a. Rh. Vorj.: Oskar Krumpfert, Köln-Sülz a. Rh., Jülpicherstr. 323 II.
Kass.: Johann Stüttgen, Katharinengraben 21 II.
Arbn.: beim Vorj. Arbeitslose haben sich täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, vormittags zwischen 9 und 11 Uhr zu melden.
Solingen. Vorj.: Heinrich Kozłowski, Oststr. 31.
Kass.: Friedrich Brenhaus, Wupperstr. 139b.

Sau II.

Gauleiter: Anton Kalb, Frankfurt a. M., Herbarstr. 2 III. Telephon: 10 643.
Cassel. Vorj.: Wilhelm Meyer, Mühlenstraße 11.
Kass.: Philipp Eichhorn, Hohentorstr. 24 I.
Arbn.: Theodor Jungmann, Schillstr. 14 III.
Darmstadt. Vorj. u. Arb.: Nikolaus Schäfer, Bismarckstr. 19.
Kass.: Ernst Menges, Feldbergstr. 82. (Unterstützungen werden Samstags von 6—7 Uhr abends ausbezahlt.)
Frankfurt a. M. Vorj. u. Arb.: Anton Kalb, Herbarstr. 2 III, Ede Bergerstr. 67. Teleph.: 10 643.
Kass.: Max Czempin, Roskindstr. 38 III.
Hannau a. M. Vorj.: Minna Schmidt, Lamboystraße 17 b.
Kass.: Lilly Bayer, Lamboystr. 17 b.
Mainz-Wiesbaden. Vorj.: Adam Müller, Welschnonnenstraße 34 II.
Kass.: Alfons Witschhoff, Mailandstraße 9 II.
Mannheim-Ludwigsbafen. Vorj.: Mathilde Stiefel, Mannheim, C. 2 G. II.
Kass.: Kath. Gurich, Ludwigsbafen a. Rh., Rohrlachstr. 13, Hinterh. II.

Sau III.

Gauleiter: Hugo Werner, Stuttgart, Hauptstätterstr. 86 a I, Teleph.: 7260.
Freiburg i. Br. Vorj.: Christian Thummi, Fermandstr. 4.
Kass.: Josef Klotz, Kaiserstr. 86.
Heidelberg. Vorj. u. Kass.: Gustav Müller, Hauptstr. 136.
Heilbronn a. N. Vorj.: Wilhelm Schwan, Pfanzstraße 3 I.
Kass.: Ernst Kistner, Pfanzstr. 19.
Karlsruhe i. B. Vorj. u. Arb.: Karl Streicher, Luisenstr. 36 Hof IV.
Kass.: Robert Laible, Kaiserstr. 127 IV.
Mülhausen i. E. Vorj. u. Kass.: Charles Fritsch, Mieberstr. 24.
Strasbourg i. E. Vorj.: Arthur Wolff, St. Urban 69.
Kass.: Albert Kraft, Rothausergasse 19.
Arbn.: „Freie Presse“, Finkmattstr. 2.
Stuttgart. Vorj.: Hugo Werner, Kass.: Frieda Maurer, beide im Bureau Hauptstätterstraße 86 a I. Teleph.: 7260.
Arbn.: Stadt. Arbeitsamt, Schmalestr. 11.

Sau IV.

Gauleiter: Albert Schmid, München, Baaderstraße 21. Teleph.: 3032.
Mugsburg. Vorj.: Friedrich Lehmeier, Unterer Händelsgraben, C. 296, III.
Kass.: Josef Ludejch, Mannlichstr. 9.
Kaufbeuren. Vorj.: Josef Burger, Restaurant „Zum Bad“, Nr. 1/4.
Kass.: Franz Buchhart, Unten Berg 24.
München. Vorj.: Albert Schmid, Kass.: Luise Burkert, beide sowie der Arb. im Bureau Baaderstr. 21. Teleph.: 3032.
Regensburg. Vorj. u. Arb.: Karl Dold, Weißgerbergraben A 51 p.
Kass.: Walburga Lehner, Kramgasse 4.

Sau IVa.

Gauleiter: Karl Redding, Nürnberg, Innere Cramer-Klettstr. 1 I. Teleph.: 5292.
Nürnberg-Gürth. Vorj.: Leonhard Stumpf, Gürth i. B., Wächterstr. 1.
Kass. u. Arb.: Karl Redding, Nürnberg, Innere Cramer-Klettstr. 1 I. (Sprechstunden von 9—1 und 3—7 Uhr.) Teleph.: 5292.
Schwabach. Vorj.: Josef Obermeier, Albrechtstraße 3.
Kass.: Anton Kattenegger, Münzgasse 2.

Sau V.

Gauleiter: Franz Herrmann, Dresden-N., Kaulbachstr. 16 I. Teleph.: 2700.
Bautzen. Vorj.: Ernst Klingst, Bautzen-Seibau, Unterm Schloß 37.
Kass.: August Holsch, Ziegelstr. 5.
Chemnitz. Vorj.: Helene Wagner, Holbeinstr. 44 II.
Kass.: Franziska Hoffmann, Jägerstr. 6 II.
Dresden. Vorj.: Paul Herrmann, Dresden-N., Bautzenerstr. 75 IV.
Kass. u. Arb.: Franz Herrmann, Dresden-N., Kaulbachstr. 16 I. Teleph.: 2700. Geschäftszeit von 8—1 und 4—7 Uhr.
Flauen. Vorj.: Edwin Steinmetz, Gellertstr. 20 p.
Zittau. Vorj.: Wilhelm Bedel, Goldbergstr. 26.
Kass.: Max Köhler, Töpferberg 8.
Zwickau. Vorj. u. Arb.: Paul Mehnert, Elbasserstr. 53 III.

Sau VI.

Gauleiter: Otto Schulze, Leipzig, Dresdnerstraße 20 (Pantheon). Teleph.: 5715.
Mittenburg. Vorj.: Max Griffel, Elisenstr. 29 III.
Kass.: Louis Schmidt, Treppengasse 6 II.
Crimmitschau. Vorj.: Paul Bisczonta, Frankenhäuser a. Pl., Leipzigerstr. 32 g.
Kass.: Bruno Walthert, Gößau bei Crimmitschau 1 B.
Deßau. Vorj.: Karl Windt, Friederikenstr. 25.
Kass.: Paul Ghnert, Laubenstr. 1 I.
Erfurt. Vorj.: H. Schneider, Reuherbe 10 e.
Kass.: Waldemar Rämmer, Bülowstr. 17.
Gera. Vorj.: Franz Werner, „Neuflische Tribüne“, Alte Schloßgasse 11.
Kass.: Karl Schmid, „Neuflische Tribüne“, Alte Schloßgasse 11.
Gotha. Vorj.: August Kästner, Dammtweg 2.
Kass.: Hugo Merkel, Hübelstraße 35.
Crimma. Vorj.: Alfred Bacht, Weherstr. 26 II.
Kass.: Franz Hering, Weiersdorferstr. 7.
Galle a. S. Vorj.: Max Stolle, Hirtenstr. 10 I.
Kass.: Wilhelm Hilpert, Augustastr. 15.
Arbn.: Mollé, Königstr. 79.
Leipzig. Vorj.: Otto Schulze, Kass.: Karl Wollen, beide im Bureau, Dresdnerstr. 20 (Pantheon). Geschäftszeit 8—1 und 5—7 Uhr. Telephon 5715.
Arbn.: Buchgewerbehauß, Platosstr. 1. Meldezeit für weibl. $\frac{1}{2}$ 9— $\frac{1}{2}$ 10 und 3—4 Uhr, männl. $\frac{1}{2}$ 10— $\frac{1}{2}$ 11 und 4—5 Uhr.
Raumburg. Vorj.: Ernst Knobelsdorf, Artilleriestraße 8 p.
Kass.: Anna Hildebrandt, Neugüter 9, S. I.
Saalfeld a. S. Vorj.: Klara Wechsman, Breitestraße 14.
Kass.: Hulda Werner, Vornhardstr. 14 p.
Weimar. Vorj.: August Knoblauch, Brennerstraße 711.
Kass.: Agnes Friedrich, Ettersburgerstr. 70.
Wittenberg, Bez. Halle. Vorj.: Theodor Trabit, Bachstr. 211.
Kass.: Franz Schöppler, Mauerstr. 13 I.

Sau VII.

Gauleiter: Franz Behrend, Königsberg i. Pr., Farenheidstr. 19 I.
Breslau. Vorj.: Max Reinhold, Bergmannstraße 12 IV.
Kass.: Paul Müller, Vaterloofstr. 11 V.
Arbn.: Im Bureau der Buchdrucker-Vereinsgenossenschaft, Messergasse 37/33 III. Meldungen täglich 2—3 Uhr nachmittags.
Brieg. Vorj.: Paul Janke, Schüsselndorf bei Brieg (Bezirk Breslau).
Kass.: Paul Mabei, Schüsselndorf bei Brieg (Bezirk Breslau).
Danzig. Vorj.: Eduard Barwin, Langfuhr, St. Michaelsweg 63.
Kass.: Fritz Schlicht, Danzig-Schildisch, Weinbergstr. 18 p. I.
Görlitz. Vorj.: Max Walter, Lejchowitz b. Görlitz 133.
Kass.: Gustav Heider, Wurfstraße 8.
Hirschberg i. Schl. Vorj. u. Kass.: Gustav Mosig, Hartau 19 bei Hirschberg i. Schl.
Königsberg i. Pr. Vorj.: Adolf Packmohr, Krönchenstr. 13, Sout.
Kass. u. Arb.: Karl Reibhardt, Farenheidstraße 5 II.
Liegnitz. Vorj.: Gustav Speer, Neue Slogauerstraße 20 II.
Kass.: Richard Ricklich, Bäckerstr. 23 p.
Neurode i. Schl. Vorj.: Paul Gräbner, Biehweg 1 I.
Kass.: Emil Moschner, Bahnhofstr. 97 III.

Sau VIII.

Gauleiter: August Moritz, Berlin S., Alte Jakobstr. 5, Hof II. Teleph.: IV, 4163.
Berlin. Vorj.: August Moritz, Kass.: Otto Baumgarten, Arb.: Robert Reinte, sämtlich im Bureau, Alte Jakobstr. 5. Teleph.: Amt IV, 4163.
Brandenburg a. H. Vorj.: Otto Muskat, Hochstraße 3 III.
Kass.: Anna Speichert, Altstädtischer Riech 22.
Magdeburg. Vorj.: Albrecht Beck, Blanebeilstraße 10, S. r. II.
Kass.: Karl Wiebels, Marzallstr. 8 b v. III.
Arbn.: Paul Töpel, Al. Schulstr. 13 b. I.
Stettin. Vorj.: Franz Stichert, Saunierstr. 19, Hof I.
Kass.: Franz Schirmer, Klosterstr. 4.

Sau IX.

Gauleiter: Wilhelm Spatzuhl, Hannover, Nikolaistr. 7 III, Zimmer 30. Teleph.: 6876.
Braunschweig. Vorj.: Theodor Behrens, Kuhstraße 24 II.
Kass.: Hermann Mertens, Bienerstr. 6 II.
Hannover. Vorj.: H. Eisner, Kass. u. Arb.: W. Spatzuhl, beide im Bureau, Gewerkschaftshaus, Nikolaistr. 7 III, Zimmer 30. Teleph.: 6876. Geschäftszeit: 9—2 und 5—8 Uhr. Unterstützungsauszahlung Sonnabends 9—1 und 4—7 Uhr, Meldezeit der Arbeitslosen 10—11 Uhr.
Herford i. W. Vorj.: Fritz König, Salzgrüferstr.
Kass.: Fritz Kolbus, Jungferstr. 523. Neuflüster Feldmark.
Hildesheim. Vorj.: M. v. Pein, Moritzberg bei Hildesheim, Friedrichstr. 6.
Kass.: Fr. Frohse, Moritzberg bei Hildesheim, Dingworthstr. 13.
Osnabrück-Melle. Vorj.: Fritz Eisele, Osnabrück, Lohstr. 66.
Kass.: Max Beschorner, Melle, Grönenbergstr.

Sau X.

Gauleiter: Adolf Glarner, Hamburg, Revalerstraße 4 III.
Bremen. Vorj.: Heinrich Schab, Kass. und Arb.: Auguste Boffe, beide im Bureau, Ceeren 55, geöffnet 9—12 und 5—8 Uhr.
Hamburg. Vorj.: Adolf Glarner, Revalerstr. 4 III.
Kass.: Carl Kirchner, Nordbergraustr. 21 v. IV.
Arbn.: Hermann Lohse, Bureau Gewerkschaftshaus, Besenbinderhof 57, Zimmer 44. Teleph. Gr. III 9063.
Kiel. Vorj.: Hermann Eilken, Meßstr. 32 IV.
Kass.: Adolf Reese, Lutherstr. 3 IV.
Arbn.: Verlagstr. 11. Druckerei der „Volkszeitung“, bei Eilken.
Schwerin i. M. Vorj.: Johann Schneider, Karlstraße 11.
Kass.: Otto Schuhmacher, Jägerstr. 23; ab 1. Juli 1911: Karlstr. 5.